



Zuständigkeit, Umgang und Übermittlung der personenbezogenen Daten

Zuständigkeit (1)

Zuständig für den zum Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand.

Da in unserem Verein nicht mehr als neun Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, müssen wir keinen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die Personen, die mit der Datenverarbeitung befasst sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Dazu haben wir ein entsprechendes Merkblatt vorbereitet und per Unterschrift bestätigen lassen.

Umgang mit Daten (1)

Der Verein darf die von ihm gesammelten Daten nur im Rahmen des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift nutzen. Die Datenschutzbestimmungen können **nicht** per Satzung eingeschränkt werden.

Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Übermittlung von Daten (1)

Teilweise muss der Verein Daten von Mitgliedern weitergeben. Ob das zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab:

- **Weitergabe an andere Mitglieder:** i.d.R. nur im Sonderfall; das ist vor allem das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB
- **Weitergabe an Verbände:** Die ist regelmäßig zulässig, wenn sie sich schon aus der Vereinstätigkeit ergibt (z.B. Wettkampfmeldungen). Geht die Datenweitergabe darüber hinaus, sollte das in der Satzung geregelt werden oder in der Einverständniserklärung benannt werden.
- **Veröffentlichung von Daten:** Die Veröffentlichung (Mitteilungsblatt, Schwarzes Brett) ist zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dient, z.B. bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen. Nicht zulässig ist regelmäßig die Veröffentlichung der Namen in Fällen mit "ehrenrührigem" Inhalt wie Hausverboten, Vereinsstrafen oder Spielersperrern
- **Veröffentlichung im Internet:** Hier ist besondere Zurückhaltung geboten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.
Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer) können i.d.R. auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind.
- **Persönliche Nachrichten**, wie z.B. zu Spenden, Geburtstagen und Jubiläen sind in der Regel unproblematisch. Das Mitglied kann dem aber widersprechen.
- Die **Weitergabe zu Werbezwecken** (etwa an Sponsoren) darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.
- Ein **besonderes Schutzinteresse** ergibt sich oft aus dem Vereinszweck (z.B. bei Selbsthilfevereinen zu Erkrankungen). Hier dürfen die Daten nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(1) In Auszügen übernommen von: www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/datenschutz.htm

(Revision 00)

April 2018 / Der Vorstand